Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 18.

(Nr. 8427.) Gesetz, betreffend die Einführung der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872. in den Grafschaften Wernigerode und Stolberg. Vom 18. Juni 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen zur Ausführung des §. 181. der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872. (Gesetz-Samml. 1872. S. 661.), mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

Mit dem 1. Oktober 1876. tritt in den Grafschaften Wernigerode, Stolberg-Stolberg mit dem vormaligen Amte Heringen und Stolberg-Roßla mit dem vormaligen Amte Kelbra die Kreisordnung vom 13. Dezember 1872. in allen ihren Theilen, jedoch unter Ausschluß des §. 181. mit nachstehenden Maßgaben in Kraft:

1) Die Ernennung der Amtsvorsteher und deren Stellvertreter (§§. 56. 57.), sowie die Bestellung kommissarischer Amtsvorsteher (§. 58.) erfolgt in den genannten Grafschaften nach Anhörung der Besitzer derselben, des Grafen zu Stolberg-Wernigerode, beziehungsweise des Grafen zu Stolberg-Stolberg und des Grafen zu Stolberg-Roßla, unbeschadet des dem Kreistage nach §§. 56. 57. zustehenden Vorschlagsrechtes.

2) Der Landrath des Kreises Wernigerode wird nach Anhörung des Grafen zu Stolberg-Wernigerode vom Könige ernannt. Das der Kreisversammlung gemäß §. 74. zustehende Vorschlagsrecht wird hierdurch nicht berührt.

Ausgegeben zu Berlin den 13. Juli 1876.

3) Die Grafen zu Stolberg-Wernigerode, Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla sind befugt, das in dem Kreise Wernigerode, beziehungsweise Sangerhausen ihnen zustehende Recht der Theilnahme an den von den Wahlverbänden der größeren Grundbesitzer zu vollziehenden Wahlen von Kreistagsabgeordneten durch Stellvertreter in gleicher Weise, wie die Mitglieder der regierenden Häuser (§. 97. 5.) auszuüben.

§. 2.

In den Grafschaften Wernigerode und Stolberg ist noch vor dem im §. 1. gedachten Zeitpunkte zur Wahl der Gemeindevorsteher und Schöffen zur Bildung der Amtsbezirke und zur Ernennung oder Bestellung der Amtsvorsteher in Gemäßheit der Vorschriften der Kreisordnung zu schreiten.

§. 3.

Von dem im §. 1. angegebenen Zeitpunkte ab treten die von den Grafen zu Stolberg in den §. 1. bezeichneten Gebieten bestellten Polizeioberbeamten, Medizinal- und Lokalbeamten, sowie die gräfliche Regierung und das mit ihr verbundene Medizinalkollegium in Wernigerode außer Wirksamkeit.

Die Befugnisse und Obliegenheiten dieser Behörden gehen, mit allen Nutzungen und Lasten, auf die nach der Kreisordnung oder den sonst bestehenden allgemeinen Vorschriften zuständigen staatlichen oder kommunalen Behörden über.

§. 4.

Die durch Aufhebung der gräflichen Behörden (§. 3.) disponibel werdenden öffentlichen Beamten der Grafen zu Stolberg sind mit ihrem derzeitigen Gehalte, Dienstalter und Range in den unmittelbaren Staatsdienst zu übernehmen, oder geeigneten Falles für Rechnung der Staatskasse mit Wartegeld oder Pension in den Ruhestand zu versetzen. Lehnt einer dieser Beamten die anderweite Anstellung ab, so ist er mit Pension in Ruhestand zu setzen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 18. Juni 1876.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke.
Achenbach. Friedenthal.

(Nr. 8428.) Gesetz, betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen und einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820. Vom 3. Juli 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Gegenstand der Besteuerung.

Wer außerhalb seines Wohnortes, ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung, in eigener Person

1) Waaren irgend einer Art, mit Ausschluß der selbstgewonnenen Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues, der Jagd und des Fischfanges, feilbieten,
2) Waaren irgend einer Art bei anderen Personen, als bei Kaufleuten, oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen,
3) Waarenbestellungen aufsuchen,
4) gewerbliche oder künstlerische Leistungen oder Schaustellungen, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse nicht obwaltet, feilbieten

will, unterliegt der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen.

§. 2.

Ausnahmen.

Der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen nicht unterworfen sind:

1) Kaufleute, Fabrikanten und andere Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, sowie die in deren Diensten stehenden Reisenden, welche außerhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung, beziehungsweise der gewerblichen Niederlassung ihrer Geschäftsherren,
   a) Waarenbestellungen suchen, wenn sie von den Waaren, auf welche sie Bestellungen suchen, nur Proben oder Muster mit sich führen,
   b) Waaren aufkaufen, wenn sie die aufgekauften Waaren nur Behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich führen;
2) Diejenigen, welche ausschließlich im Meß- und Marktverkehr die im §. 1. unter 1. bis 3. bezeichneten Arten des Gewerbebetriebes ausüben;
3) Diejenigen, welche selbstgewonnene Waaren, hinsichtlich deren dies nach Landesgebrauch hergebracht ist, zu Wasser verfahren und vom Fahrzeuge aus feilbieten;
4) Gewerbetreibende, welche außerhalb ihres Wohnortes bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen und anderen außergewöhnlichen Gelegenheiten solche Waaren, hinsichtlich deren dies von den zuständigen Behörden gestattet ist, feilbieten;
5) Gewerbetreibende, welche in nicht größerer Entfernung als 15 Kilometer vom Wohnorte

a) selbstverfertigte Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, feilbieten,

b) gewerbliche Leistungen, hinsichtlich deren dies nach Landesgebrauch hergebracht ist, anbieten,

c) das Musikergewerbe ausüben;

6) Gewerbetreibende, welche außerhalb ihres Wohnortes, aber innerhalb des Gemeindebezirks und der etwa durch besondere Anordnung der Regierung dem Gemeindebezirk des Wohnortes in dieser Hinsicht gleichgestellten nächsten Umgebung desselben Waaren aufkaufen, Waaren oder Leistungen feilbieten, oder Waarenbestellungen suchen.

§. 3.

Gewerbebetrieb der Ausländer.

In Betreff der Angehörigen außerdeutscher Staaten, welche weder ihren Wohnsitz noch eine gewerbliche Niederlassung in einem deutschen Staate haben, treten, sofern nicht durch Verträge oder Vereinbarungen oder durch Anordnungen des Finanzministers anderweite Festsetzungen getroffen sind, nachstehende besondere Bestimmungen ein:

1) Dieselben sind der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen auch dann unterworfen, wenn sie selbstgewonnene Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues, der Jagd und des Fischfanges ohne vorgängige Bestellung in eigener Person feilbieten wollen (§. 1. Nr. 1.).

2) Die Bestimmungen des §. 2. finden auf dieselben und auf die in ihren Diensten stehenden Reisenden, welche für deren im Auslande betriebenes Geschäft Waaren aufkaufen oder Waarenbestellungen suchen (§. 2. Nr. 1.), keine Anwendung.

3) Aller Handel (Verkauf und Ankauf von Waaren und Suchen von Waarenbestellungen) der Ausländer auf Messen und Jahrmärkten bleibt von der Gewerbesteuer frei.

4) Desgleichen ist ihnen das Feilbieten von Verzehrungsgegenständen, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, und der Waarenankauf auf Wochenmärkten gewerbesteuerfrei gestattet.

5) Die Regierungen sind ferner ermächtigt, ihnen das Feilbieten solcher selbstgewonnenen Erzeugnisse und selbstverfertigten Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, im Umherziehen innerhalb eines näher zu bestimmenden, nicht über fünfzehn Kilometer von der Grenze zu erstreckenden Bezirks gewerbesteuerfrei zu gestatten.

§. 4.

Besteuerung als stehender Gewerbebetrieb.

Die im §. 2. aufgeführten, sowie alle anderen der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen nicht unterliegenden Arten der Ausübung des Gewerbebetriebes außerhalb des Wohnortes und ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung werden hinsichtlich der Besteuerung der Preußischen und der einem anderen Deutschen Staate angehörigen Gewerbetreibenden, sowie derjenigen ausländischen Gewerbetreibenden (§. 3.), welche ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche Nie-

Niederlassung in Deutschland haben, dem stehenden Gewerbebetriebe derselben zugerechnet. Preußische Gewerbetreibende, welche die vorbezeichneten Arten des Gewerbebetriebes ausüben oder durch Stellvertreter ausüben lassen, ohne dasselbe Gewerbe als stehendes zu betreiben, sind verpflichtet, dieses Gewerbe vor dessen Beginn, sofern sie einen Wohnsitz in Preußen haben, bei der Kommunalbehörde ihres Wohnortes — in Ermangelung eines solchen bei der Kommunalbehörde des Ortes, wo der Gewerbebetrieb begonnen werden soll — anzumelden und unterliegen der Besteuerung vom stehenden Gewerbe in der entsprechenden Steuerklasse nach Maßgabe der für dieselbe bestehenden Vorschriften (§. 19. des Gesetzes vom 30. Mai 1820. Gesetz-Samml. S. 147. und §. 17. dieses Gesetzes).

Die gleiche Anmeldungsverpflichtung und Besteuerung trifft die einem anderen Deutschen Staate angehörigen Gewerbetreibenden nur dann, wenn sie nicht dasselbe Gewerbe in einem anderen Deutschen Staate als stehendes betreiben.

Ausländische Gewerbetreibende, welche ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung in Deutschland haben (§. 3.), werden in dieser Hinsicht den Gewerbetreibenden desjenigen Staates gleichgestellt, in welchem sie ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung haben.

§. 5.

Wer ein der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterworfenes Gewerbe nach Entrichtung dieser Steuer auch an seinem Wohnorte ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung vorübergehend ausübt, unterliegt dieserhalb nicht der Steuer vom stehenden Gewerbebetriebe.

§. 6.

Anmeldung des Gewerbebetriebes im Umherziehen und Einlösung des Gewerbescheines.

Wer ein der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterliegendes Gewerbe (§§. 1. und 3.) ausüben will, ist verpflichtet, dasselbe für jedes Jahr, in welchem der Gewerbebetrieb stattfinden soll, behufs Entrichtung der Steuer anzumelden und einen die Bezeichnung der Person, der Art und des Gegenstandes des Gewerbebetriebes, der Anzahl der mitzuführenden Begleiter, Fuhrwerke oder Wasserfahrzeuge, sowie die Festsetzung der Steuer und die Quittung über deren Entrichtung oder die Bescheinigung der Steuerfreiheit (§. 13.) enthaltenden Gewerbeschein für das betreffende Jahr vor Beginn des Gewerbebetriebes einzulösen. Der Gewerbeschein ist nur für die Person und das Kalenderjahr gültig, für welche derselbe ausgefertigt ist.

Die Anmeldung ist, insofern es zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe nach den Vorschriften der Reichs-Gewerbeordnung des Legitimationsscheines einer Preußischen Behörde bedarf, mit dem Antrage auf Ertheilung des letzteren zu verbinden und wird alsdann regelmäßig auch der Gewerbeschein mit dem Legitimationsschein verbunden.

Andernfalls ist die Anmeldung bei der Polizeibehörde des Wohnortes des Gewerbetreibenden, und wenn derselbe innerhalb des Preußischen Staates keinen Wohnsitz hat, bei der Polizeibehörde des Ortes, an welchem er den Gewerbebetrieb in Preußen beginnen will, — in Berlin stets bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern — schriftlich oder zu Protokoll zu bewirken.

Für

Für Ortschaften der vierten Gewerbesteuer-Abtheilung erfolgt die Anmeldung bei der Polizeibehörde des Kreises (Landrath, Kreishauptmann ꝛc.). Bei der Anmeldung muß der Gegenstand des Gewerbebetriebes, die Anzahl der mitzuführenden Begleiter, Fuhrwerke oder Wasserfahrzeuge angegeben, auch auf Erfordern über die Verrichtungen der Begleiter, die Beschaffenheit und Bestimmung der Transportmittel Auskunft ertheilt werden. Nach Maßgabe der Anmeldung fertigt diejenige Behörde, welcher die Festsetzung der Steuer obliegt, den Gewerbeschein aus und überweist denselben der mit der Einziehung der Steuer beauftragten Kasse zur Aushändigung gegen Erlegung der Steuer.

Die Festsetzung der Steuer erfolgt durch die Regierung, kann jedoch für einzelne Gattungen des Gewerbebetriebes im Umherziehen den der Regierung nachgeordneten Verwaltungsbehörden von dem Finanzminister übertragen werden.

Wegen der Form der Gewerbescheine, wegen der Verbindung derselben mit den Legitimationsscheinen und wegen des sonstigen Verfahrens hat der Finanzminister die erforderlichen Anordnungen zu erlassen. In die mit einem Legitimationsscheine nicht verbundenen Gewerbescheine kann auch das Signalement des Inhabers aufgenommen werden.

§. 7.

Will der Gewerbetreibende nach Einlösung des Gewerbescheines im Laufe des Jahres ein anderes als das darin bezeichnete Gewerbe im Umherziehen beginnen oder letzteres auf andere als die im Gewerbescheine bezeichneten Gegenstände, Waaren oder Leistungen ausdehnen, oder Begleiter, Fuhrwerk oder Wasserfahrzeuge mitführen, ohne daß dies im Gewerbescheine vermerkt ist, oder in größerer als der darin angegebenen Anzahl, so ist er verpflichtet, hiervon vorherige Anmeldung behufs Aenderung beziehungsweise Ergänzung des eingelösten oder Ertheilung eines anderen Gewerbescheines zu machen. Die Bestimmungen des §. 6. finden hierbei gleichmäßige Anwendung.

Insofern die beabsichtigte Aenderung des Gewerbebetriebes eine Erhöhung der Steuer (§. 9.) oder die Entziehung der Steuerfreiheit (§. 13.) bedingt, hat die Regierung zugleich den zu entrichtenden Steuersatz, auf welchen jedoch der für das betreffende Jahr bereits entrichtete Steuerbetrag in Anrechnung gebracht wird, anderweit festzusetzen und die Aushändigung des Gewerbescheines gegen Erlegung des Mehrbetrages zu veranlassen.

§. 8.

Verpflichtungen des Inhabers des Gewerbescheines.

Der Inhaber eines Gewerbescheines ist verpflichtet, diesen während der thatsächlichen Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen und auf Erfordern den zuständigen Behörden und Beamten vorzuzeigen; er darf weder den Gewerbeschein an einen Anderen überlassen, noch Begleiter in größerer als der in dem Gewerbescheine angegebenen Anzahl mitführen.

§. 9.

Betrag der Steuer.

Die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen beträgt in der Regel 48 Mark für jedes Kalenderjahr.

Die Regierungen sind jedoch ermächtigt, nach näherer Anweisung des Finanzministers

1) für

1) für Gewerbe geringerer Art (vergl. nachstehend unter a. und b.), sofern solche nicht in einem für dieselben ungewöhnlichen Umfange betrieben werden, sowie auch für andere Gewerbe, wenn sie in erheblich geringerem als dem gewöhnlichen Umfange betrieben werden, oder der Gewerbebetrieb durch besondere Umstände (körperliche Gebrechen, hohes Alter des Gewerbetreibenden u. dergl. m.) beeinträchtigt wird, ermäßigte Jahressteuersätze von 36, 24, 18, 12 und 6 Mark,

2) für Gewerbebetriebe von bedeutendem Umfange, wie diejenigen der Vorsteher großer Schauspieler-, Musiker-, Kunstreiter- und ähnlicher Gesellschaften, der Pferde- und Viehhändler mit erheblichem Betriebskapital und Umsatz, der mit größeren Waarenlagern umherziehenden Handeltreibenden u. s. w. erhöhte Jahressteuersätze von 72,96 oder 144 Mark festzusetzen. Insbesondere kann zufolge der Bestimmung unter 1. die Steuer

   a) für das Sammeln geringwerthiger Erzeugnisse und Abgänge der Haus- und Landwirthschaft und für das Anbieten gewerblicher Leistungen von untergeordneter Beschaffenheit (Ausbessern grober Geräthe ꝛc.) und diesen gleichzustellende Gewerbebetriebe bis auf 6 Mark,

   b) für das Feilbieten von Lebensmitteln, Haushaltungs- und Wirthschaftsbedürfnissen und anderen Waaren von geringem Werthe (groben Holz-, Eisen-, Thon-, Bürstenbinderwaaren u. dergl.) und diesen gleichzustellende Gewerbebetriebe bis auf 12 Mark, ausnahmsweise auch bis auf 6 Mark

ermäßigt werden und soll, falls nicht aus der Art und Weise der Ausübung des Gewerbes (Anzahl der Begleiter u. dergl.) oder sonstigen Umständen auf einen größeren als den bei diesen Gewerben gewöhnlichen Umfang zu schließen ist, für die Gewerbebetriebe zu a. und b. den Steuersatz von 24 Mark nicht überschreiten.

§. 10.

Den Mitgliedern von Musiker-, Schauspieler-, Kunstreiter- und ähnlichen Gesellschaften, welche aus mindestens vier Personen bestehen und unter einem Vorsteher ihr Gewerbe betreiben, können ermäßigte Steuersätze in gleicher Weise, wie den im §. 9. unter b. bezeichneten Gewerbetreibenden bewilligt werden. Die Gewerbescheine für die Vorsteher und die Mitglieder solcher Gesellschaften können in einen Gewerbeschein zusammengefaßt werden.

§. 11.

Die Steuer für den ausschließlich auf die Hohenzollernschen Lande beschränkten Gewerbebetrieb im Umherziehen beträgt in der Regel 10 Mark für jedes Jahr. Die Regierung in Sigmaringen ist jedoch ermächtigt, nach näherer Anweisung des Finanzministers unter den im §. 9. zu 1. bezeichneten Voraussetzungen ermäßigte Steuersätze von 7, 5, 4 oder 2 Mark festzusetzen und für Mitglieder von Musiker-, Schauspieler-, Kunstreiter- und ähnlichen Gesellschaften, welche

nur

nur während einer Zeit von höchstens vier Wochen in den Hohenzollernschen Landen ihr Gewerbe ausüben, noch niedrigere Sätze anzuwenden.

Wer nach Entrichtung der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen in den Hohenzollernschen Landen seinen Gewerbebetrieb in einem anderen Theile der Monarchie im Umherziehen ausüben will, ist verpflichtet, zuvor die Ausdehnung des Gewerbescheines durch diejenige Regierung, in deren Bezirk das Gewerbe zuerst betrieben werden soll, zu beantragen und die nach den Vorschriften im §. 9. zu bestimmende Steuer, jedoch unter Anrechnung des in den Hohenzollernschen Landen erlegten Betrages, zu entrichten.

§. 12.

Die Angehörigen solcher außerdeutschen Staaten (§. 3.), mit denen kein Uebereinkommen dieserhalb getroffen ist, haben auf eine Ermäßigung des Steuersatzes nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 9. unter 1. und im §. 11. keinen Anspruch.

§. 13.

Befreiung von der Steuer.

Der Finanzminister kann ausnahmsweise für gewisse Gewerbsarten oder in einzelnen Fällen den Gewerbebetrieb steuerfrei gestatten und demgemäß die Regierungen zur Ertheilung steuerfreier Gewerbescheine ermächtigen.

§. 14.

Vorbehalte wegen der nichtpreußischen Gewerbetreibenden.

Insoweit nach der Verfassung und den Gesetzen des Deutschen Reichs oder nach besonderen Verträgen und Vereinbarungen nichtpreußische Gewerbetreibende auf Befreiung von der Gewerbesteuer oder auf Ermäßigung derselben für Ausübung des Gewerbebetriebes in Preußen Anspruch haben, wird hieran durch dieses Gesetz nichts geändert.

Ingleichen bewendet es bei der dem Finanzminister ertheilten Ermächtigung für die Angehörigen solcher Länder, in welchen die diesseitigen Staatsangehörigen minder günstig als die eigenen Angehörigen behandelt und außer Verhältniß zu den von den Angehörigen anderer Länder in Preußen zu entrichtenden Steuern belastet werden, wie für diejenigen, welche für Rechnung der Angehörigen solcher Länder ein Gewerbe im Umherziehen in Preußen betreiben wollen, die Steuer bis auf das Achtfache zu erhöhen.

§. 15.

Erstattung der Steuer.

Wegen Abstandnahme vom Beginn des Gewerbebetriebes, sowie wegen Einstellung, Unterbrechung oder Verminderung des Betriebes im Laufe des Jahres findet eine Erstattung der Steuer für den eingelösten Gewerbeschein oder eines Theiles derselben in der Regel nicht statt.

Ist jedoch wegen unvorhergesehener, von dem Willen des Inhabers des Gewerbescheines unabhängiger Ereignisse der Beginn des Gewerbebetriebes unterblieben oder der Betrieb eingestellt worden und wird der Gewerbeschein innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach der Einlösung zurückgegeben, so kann die entrichtete Steuer ersteren Falls ganz, im letzteren Falle zu einem verhältnißmäßigen Theile erstattet werden.

In

In Fällen solcher Art sind die Regierungen auch ermächtigt, auf Antrag des Inhabers des Gewerbescheines oder seiner Hinterbliebenen behufs Fortsetzung des Gewerbebetriebes für deren Rechnung einen neuen Gewerbeschein für den Rest des Jahres zu ermäßigtem Steuersatze oder steuerfrei zu ertheilen.

Tritt in Folge unvorhergesehener Ereignisse eine allgemeine Unterbrechung der Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen oder einzelner Gattungen desselben, wenn auch nur in einem Theile der Monarchie, ein, so ist der Finanzminister ermächtigt, den davon betroffenen Gewerbetreibenden die erlegte Gewerbesteuer ganz oder theilweise erstatten zu lassen.

§. 16.

Verlust des Gewerbescheines.

Ist es glaubhaft gemacht, daß ein Gewerbeschein verloren, vernichtet oder unbrauchbar geworden, so kann die Ertheilung einer neuen Ausfertigung desselben gegen Erstattung der Auslagen einschließlich der etwaigen Amortisationskosten verlangt werden. Durch das Vorzeigen beglaubigter Abschriften kann den Vorschriften des §. 8. nicht genügt werden.

§. 17.

Strafbestimmungen.

Die Bestimmung unter b. im §. 39. des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820. (Gesetz-Samml. S. 147.) wird aufgehoben und durch nachfolgende Bestimmung ersetzt:

„Wer, den gesetzlichen Vorschriften wegen Entrichtung der Gewerbesteuer entgegen, den Anfang eines steuerpflichtigen stehenden Gewerbes nicht anzeigt, verfällt in eine Geldstrafe, welche dem doppelten Betrage der einjährigen Steuer gleichkommt.“

§. 18.

Wer, ohne einen Gewerbeschein eingelöst zu haben, ein der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterworfenes Gewerbe betreibt, wird mit einer dem doppelten Betrage der Jahressteuer für das betriebene Gewerbe gleichen Geldstrafe bestraft.

§. 19.

Wer nach Einlösung eines Gewerbescheines für das betreffende Jahr ein anderes der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterliegendes Gewerbe betreibt, als das in dem Gewerbeschein bezeichnete, oder den Gewerbebetrieb im Umherziehen auf andere als die darin bezeichneten Gegenstände (Waaren oder Leistungen) ausdehnt, verfällt in eine Geldstrafe, die dem Doppelten desjenigen Betrages gleichkommt, um welchen die entrichtete Steuer geringer ist, als die dem thatsächlich ausgeübten Gewerbebetriebe entsprechende Steuer.

§. 20.

Die Bestimmungen der §§. 18. und 19. finden, wenn die Gegenstände des Gewerbebetriebes zu denjenigen gehören, welche vom An- und Verkauf im Umherziehen ausgeschlossen sind (§. 56. der Reichs-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869.), ebenfalls, jedoch mit der Maßgabe Anwendung, daß stets, auch in den Fällen des §. 19., auf eine dem doppelten Betrage des Jahressteuer-

steuersatzes von 48 Mark, in den Hohenzollernschen Landen von 10 Mark, gleichkommende Geldstrafe zu erkennen ist.

§. 21.

Wer nach Entrichtung der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen in den Hohenzollernschen Landen sein Gewerbe den Vorschriften im §. 11. entgegen in einem anderen Theile der Monarchie im Umherziehen betreibt, ohne vorherige Einlösung des ausgedehnten Gewerbescheines, hat eine dem doppelten Betrage der für die Ausdehnung des Gewerbescheines zu erlegenden Steuer gleiche Geldstrafe verwirkt.

§. 22.

Neben den in den §§. 17. 18. 19. und 21. vorgeschriebenen Geldstrafen ist die vorenthaltene Steuer zu entrichten.

§. 23.

Wird festgestellt, daß die in den §§. 18. bis 21. bezeichneten strafbaren Handlungen im Auftrage und für Rechnung einer anderen Person ausgeübt sind, so ist gegen den Auftraggeber auf die gleiche Strafe, wie gegen den Beauftragten zu erkennen, und haften Beide solidarisch für die Strafbeträge, die Kosten und die vorenthaltene Steuer.

§. 24.

Wird festgestellt, daß in den Fällen der §§. 18. 19. und 21. der thatsächlich ausgeübte Gewerbebetrieb bei rechtzeitiger Beobachtung der Vorschriften in den §§. 6. 7. und 11. steuerfrei, beziehungsweise ohne Erhöhung des schon entrichteten Steuersatzes hätte stattfinden dürfen, so tritt an die Stelle der in den §§. 18. bis 21. bestimmten Geldstrafen eine solche zum Betrage von 1 bis 30 Mark.

§. 25.

Für jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des §. 8. trifft den Inhaber eines Gewerbescheines eine Geldstrafe von 1 bis 30 Mark, sofern nicht wegen Verbindung des Legitimationsscheines mit dem Gewerbescheine auf dieselbe Handlung oder Unterlassung schon die Strafbestimmungen im §. 149. unter Nr. 2. 4. 5. der Reichs-Gewerbeordnung Anwendung finden.

§. 26.

Die auf Grund dieses Gesetzes festzusetzenden, aber nicht beizutreibenden Geldstrafen sind nach Maßgabe der für Uebertretungen geltenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (§§. 28. und 29.) in Haft umzuwandeln.

§. 27.

Strafverfahren.

Die Untersuchung und Entscheidung in Betreff der in den §§. 17. bis 24. bezeichneten strafbaren Handlungen steht dem Gerichte zu, wenn nicht der Beschuldigte die von der Regierung vorläufig festzusetzende Geldstrafe nebst den durch

durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten binnen einer ihm bekannt gemachten Frist freiwillig zahlt.

Die Regierungen sind ermächtigt, hierbei eine mildere als die in den §§. 17. bis 21. vorgeschriebene Strafe in Anwendung zu bringen.

Ist der Beschuldigte in Haft oder hat derselbe in Preußen keinen Wohnsitz, so erfolgt das Einschreiten des Gerichts ohne vorläufige Festsetzung der Strafe durch die Regierung. Dasselbe findet statt, wenn die Regierung aus sonstigen Gründen von der vorläufigen Festsetzung der Strafe Abstand zu nehmen erklärt oder der Angeschuldigte hierauf verzichtet.

Bei den gerichtlichen Untersuchungen kommen auch ferner die bestehenden Vorschriften in Anwendung, welche ein administratives Strafverfahren voraussetzen.

§. 28.

Bei den gerichtlichen Entscheidungen ist hinsichtlich der Höhe der in den §§. 17. 18. 19. und 21. vorgeschriebenen Geldstrafen die von der Regierung festzusetzende Jahressteuer zum Grunde zu legen.

Ingleichen ist für die im §. 24. bezeichnete Feststellung im gerichtlichen Verfahren die einzuholende Erklärung der Regierung maßgebend.

Die Entscheidung wegen der vorenthaltenen Steuer (§. 22.) verbleibt in allen Fällen der Regierung.

§. 29.

In den in den §§. 18. bis 21. gedachten Fällen können die zum Gewerbebetriebe im Umherziehen mitgeführten Gegenstände, soweit es zur Sicherstellung der Steuer, Strafe und der Kosten oder zum Beweise der strafbaren Handlung erforderlich ist, in Beschlag genommen werden.

§. 30.

Bei der Untersuchung und Entscheidung wegen der im §. 25. dieses Gesetzes und im §. 39. unter a. des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820. bezeichneten strafbaren Handlungen (Unterlassen der Anmeldung eines nicht steuerpflichtigen Gewerbes und des Aufhörens eines Gewerbes) findet eine Festsetzung der Strafe durch die Regierung (§. 27.) nicht statt.

§. 31.

Allgemeine Bestimmungen.

Die in diesem Gesetze den Regierungen zugewiesenen Befugnisse und Obliegenheiten kommen gleichmäßig der Finanzdirektion für die Provinz Hannover und der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin für deren Geschäftsbezirk zu.

§. 32.

Die Vorschriften des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840. (Gesetz-Samml. S. 140.) finden, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes bestimmt, auch auf die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen Anwendung.

§. 33.

Uebergangsbestimmungen.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1876. in Kraft. Die bisherigen Vorschriften über die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen, insbesondere die §§. 7. 8. 20. bis 24. 34. unter b., 40. und 42. unter a. des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820. (Gesetz-Samml. S. 147.), die Bestimmungen der Beilage B. zu demselben Gesetze unter Littr. L., der §. 20. und der §. 21. unter 3. des Gesetzes vom 19. Juli 1861., betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820. (Gesetz-Samml. S. 697.), das Regulativ über den Gewerbebetrieb im Umherziehen vom $\frac{\text{28. April 1824.}}{\text{21. Mai 1824.}}$ (Gesetz-Samml. S. 125.), das Regulativ vom 4. Dezember 1836., den Gewerbebetrieb im Umherziehen betreffend (Gesetz-Samml. für 1837. S. 14.), die Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 6. Oktober 1829. (Gesetz-Samml. für 1830. S. 1.), vom 30. Juni 1833. (Gesetz-Samml. S. 81.), vom 14. Oktober 1833. (Gesetz-Samml. S. 126.), vom 31. Dezember 1836. (Gesetz-Samml. 1837. S. 13.), der §. 4. des Gesetzes vom 5. Juni 1874., betreffend einige Abänderungen der Vorschriften über die Besteuerung der Gewerbe der Bäcker, Fleischer, Brauer, der Agenten der Versicherungsgesellschaften, der Kleinhändler und des Gewerbebetriebes im Umherziehen (Gesetz-Samml. S. 219.), das Gesetz, betreffend den Gewerbebetrieb im Umherziehen in den Hohenzollernschen Landen vom 14. September 1857. (Gesetz-Samml. für 1858. S. 9.) und die §§. 4. und 5. des Gesetzes vom 25. März 1875., betreffend einige Aenderungen der direkten Steuern in den Hohenzollernschen Landen (Gesetz-Samml. S. 181.), werden vom 1. Oktober 1876. ab, vorbehaltlich der Anwendung auf frühere Fälle, außer Kraft gesetzt.

§. 34.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 3. Juli 1876.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. Achenbach. Friedenthal. Hofmann.

(Nr. 8429.) Verordnung, die Entschädigungen der Strafanstaltsbeamten bei der Beschäftigung von Gefangenen außerhalb der Anstalt betreffend. Vom 21. Juni 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen auf Grund des §. 12. des Gesetzes vom 24. März 1873. (Gesetz-Samml. S. 122.), was folgt:

Die Entschädigungen, welche den Strafanstaltsbeamten bei Beaufsichtigung resp. Kontrolirung der im Freien, außerhalb der Straf- und Gefangenanstalten beschäftigten Gefangenen zu gewähren sind, werden fernerhin nach folgenden Sätzen bemessen:

1) Werden die Gefangenen in solcher Nähe der Anstalt beschäftigt, daß sie zur Mittagszeit in die Anstalt zurückkehren, so wird weder den zur Leitung der detachirten Arbeiter-Abtheilung kommandirten Oberbeamten, noch den zur Beaufsichtigung mitgegebenen Unterbeamten eine Vergütung gewährt.

2) Erhalten die Gefangenen die Mittagskost außerhalb der Anstalt, dergestalt, daß auch die Beamten auf der Arbeitsstelle bleiben müssen, so werden einem Direktor drei Mark, einem als Vorsteher der Anstalt angestellten Ober-Inspektor zwei Mark fünf und zwanzig Pfennig, einem andern Oberbeamten zwei Mark, einem Unterbeamten eine Mark pro Tag gewährt.

Wird ihnen Beköstigung vom Arbeitgeber verabreicht, so erhalten sie keine Vergütung.

3) Ist die Entfernung der Arbeitsstelle von der Anstalt so groß, daß die Gefangenen auch zur Nachtzeit nicht nach der Anstalt zurückkehren, so werden,

a) wenn sie für ihre Wohnung und Beköstigung selbst zu sorgen haben, einem Direktor sechs Mark, einem Ober-Inspektor (Anstaltsvorsteher) fünf Mark, einem andern Oberbeamten vier Mark, einem Unterbeamten zwei Mark,

b) wenn die Beköstigung durch den Arbeitgeber erfolgt, einem Direktor zwei Mark, einem Ober-Inspektor (Anstaltsvorsteher) eine Mark fünf und siebenzig Pfennig, einem andern Oberbeamten eine Mark fünfzig Pfennig, einem Unterbeamten fünf und siebenzig Pfennig,

c) wenn der Arbeitgeber keine Kost, aber freie Wohnung, Holz und Licht giebt, einem Direktor vier Mark, einem Ober-Inspektor (als Anstaltsvorsteher) drei Mark fünf und dreißig Pfennig, einem andern Oberbeamten zwei Mark siebenzig Pfennig, einem Unterbeamten eine Mark fünfzig Pfennig

pro Tag gewährt;

d) wird freie Kost und Wohnung gewährt, so erfolgt keine Vergütung.

Außer den vorstehenden Tagegeldern erhalten die Strafanstaltsbeamten die gesetzlichen Reisekosten, wenn sie die Arbeitsstellen, ohne mit dem Transport

der

der Gefangenen betraut zu sein, zu besuchen haben. Die vorgesetzte Dienstbehörde kann jedoch, wenn es sich um periodisch wiederkehrende Reisen nach der Arbeitsstelle handelt, feste Pauschsätze anordnen, welche die gehabten Auslagen decken, ohne die Höhe der gesetzlichen Reisekosten-Entschädigung zu erreichen.

Diejenigen Beamten, welche den Transport der Gefangenen zu Fuß, resp. mittels der durch die Anstalt oder den Arbeitgeber gestellten Fahrgelegenheit begleiten, ohne daß sie für ihre Beförderung Kosten aufzuwenden haben, erhalten keine Reisekosten-Entschädigung.

Bad Ems, den 21. Juni 1876.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 8430.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1876., betreffend die Errichtung einer fünften Königl. Eisenbahn-Kommission für die Verwaltung der Ostbahn mit dem Sitze in Thorn.

Auf Ihren Bericht vom 17. Juni d. J. genehmige Ich in Verfolg Meiner Erlasse vom 30. April 1873. (Gesetz-Samml. S. 224.) und vom 29. Oktober 1875. (Gesetz-Samml. S. 599.), daß für die Verwaltung der Ostbahn eine Königl. Eisenbahn-Kommission mit dem Sitze in Thorn nach Maßgabe der in Meinem Erlasse vom 28. September 1872. (Gesetz-Samml. S. 637.) gegebenen Bestimmungen errichtet werde.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Bad Ems, den 21. Juni 1876.

Wilhelm.

Achenbach.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Be-

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872. (Gesetz-Samml. S. 357.) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 29. Mai 1873., betreffend das der Militair-Verwaltung verliehene Enteignungsrecht bezüglich der zu den fortifikatorischen Erweiterungs- und Umgestaltungsbauten in Cöln, Coblenz, Spandau, Cüstrin, Posen, Thorn, Danzig, Königsberg, Glogau, Neisse, Memel, Pillau, Colberg, Swinemünde, Stralsund, Friedrichsort, Sonderburg-Düppel, Wilhelmshaven, sowie der zur Befestigung an der unteren Weser und an der unteren Elbe erforderlichen Grundstücke, sofern deren freihändiger Ankauf durch gütliches Uebereinkommen nicht bewirkt werden kann, durch die Amtsblätter

   der Königl. Regierung zu Liegnitz Jahrgang 1875. Nr. 42. S. 285., ausgegeben den 16. Oktober 1875.,

   der Königl. Regierung zu Posen Jahrgang 1876. Nr. 6. S. 63., ausgegeben den 9. Februar 1876.,

   der Königl. Regierung zu Marienwerder Jahrgang 1876. Nr. 19., S. 119., ausgegeben den 11. Mai 1876.,

2) der Allerhöchste Erlaß vom 6. August 1875., betreffend das der Stadtgemeinde Anklam verliehene Enteignungsrecht bezüglich einer 63 □Meter großen Fläche zum Zweck der Verbreiterung und Regulirung des Fußgänger-Weges in der Stettiner Straße in der Steinvorstadt, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Jahrgang 1875. Nr. 38. S. 190., ausgegeben den 17. September 1875.;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 12. Januar 1876., betreffend die Genehmigung des nach dem Beschluß der außerordentlichen Generalversammlung der Provinzial-Aktienbank des Großherzogthums Posen festgestellten Revidirten Statuts der Provinzial-Aktienbank des Großherzogthums Posen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 18. S. 177. bis 183., ausgegeben den 3. Mai 1876.;

4) die Allerhöchste Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde vom 4. März 1876., betreffend die Betheiligung der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft an der Berliner Stadt-Eisenbahngesellschaft, sowie den Bau und Betrieb einer Anschlußbahn von der Station Spandau der Berlin-Lehrter Eisenbahn nach dem Bahnhofe Charlottenburg der Stadt-Eisenbahn und einer Anschlußbahn von dem Centralbahnhofe zu Magdeburg über Neustadt bei Magdeburg nach Station Meitzendorf der Magdeburg-Oebisfelder Eisenbahn durch die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft, ingleichen den XIV. Nachtrag zum Statut der letzteren, durch die Amtsblätter

der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 21. S. 127./128., ausgegeben den 20. Mai 1876.,

der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 20. S. 151./152., ausgegeben den 19. Mai 1876.;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 4. März 1876., betreffend die Bestätigung der Revidirten Statuten der Hannoverschen Bank, durch das Amtsblatt für Hannover Nr. 22., Beilage S. 1. bis 8., ausgegeben den 19. Mai 1876.;

6) das am 20. März 1876. Allerhöchst vollzogene Statut für den Lieschower Deichverband auf der Insel Rügen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stralsund Nr. 20. S. 88./89., ausgegeben den 18. Mai 1876.;

7) der Allerhöchste Erlaß vom 1. April 1876., betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes derjenigen Anleihe, zu deren Aufnahme der Verband zur Regulirung der oberen Unstrut durch das Privilegium vom 22. Juni 1861. (Gesetz-Samml. S. 705.) ermächtigt worden ist, von 5 auf 4½ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Erfurt Nr. 20. S. 90., ausgegeben den 13. Mai 1876.;

8) das am 10. April 1876. Allerhöchst vollzogene Statut für die Auwehreinwarts-Genossenschaft zur Melioration der Auwiesen zwischen Niederwetter und Göttingen im Kreise Marburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Kassel Nr. 23. S. 98. bis 101., ausgegeben den 17. Mai 1876.;

9) das Allerhöchste Privilegium vom 10. April 1876. wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Boppard im Betrage von 240,000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 20. S. 109. bis 111., ausgegeben den 18. Mai 1876.;

10) der Allerhöchste Erlaß vom 10. April 1876., betreffend die Genehmigung des Siebenten Nachtrags zu dem Revidirten Reglement für die Land-Feuersozietät der Kurmark Brandenburg und der Niederlausitz vom 15. Januar 1855., durch die Amtsblätter

der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 21. S. 164., ausgegeben den 26. Mai 1876.,

der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. Nr. 20. S. 121., ausgegeben den 17. Mai 1876.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).